

STOPPPT



DIE AUSSCHAFFUNG VON MEHMET ESIYOK !

Mehmet Esiyok, ein Kadermitglied der kurdischen PKK bzw. ihrer Nachfolgeorganisation Kon-gra-Gel, soll von der Schweiz in die Türkei ausgeliefert werden. Für den politischen Flüchtling ist das lebensgefährlich. Er wehrt sich seit Anfang Februar mit einem Hungerstreik.

Am 26. und 30. Januar 2006 ersucht die türkische Botschaft in Bern die Schweiz formell um Auslieferung von Mehmet Esiyok. Dem türkischen Auslieferungsbegehren liegen insgesamt fünf Anklagen an zwei türkischen Gerichten zugrunde. Auf der Grundlage diplomatischer Zusicherungen bewilligt das Bundesamt für Justiz (BJ) mit dem Entscheid vom 29. August 2006 die Auslieferung von Mehmet Esiyok an die Türkei für einen einzigen Anklagesachverhalt und lehnt das Auslieferungsersuchen für alle übrigen Anklagepunkte ab. Die Auslieferung wird unter dem ausdrücklichen Vorbehalt eines rechtskräftigen ablehnenden Asylentscheids bewilligt.

Am 14. November 2006 lehnt das Bundesamt für Migration das Asylgesuch von Mehmet Esiyok ab. Zurzeit läuft der Rekurs gegen diesen Entscheid.

Die Beschwerde gegen den Auslieferungsentscheid wird – zur gleichen Zeit, als jener des Kurden Erdogan Elmas stattgegeben und dieser aus der Auslieferungshaft entlassen wird – vom Bundesgericht am 23. Januar 2007 abgelehnt. Die Begründung ist abstrakt und technisch. Sie berücksichtigt weder die konkrete politische Situation in der Türkei, die menschenrechtswidrige Gefährdung für PKK-Kader in Gefangenschaft noch die Warnungen von internationalen Organisationen vor diplomatischen Zusicherungen, Ausgelieferten drohe keine Folter oder Ähnliches. Amnesty International hat dazu eine Stellungnahme verfasst, und Human Rights Watch einen offenen Brief an den Bundesrat gesandt. Zwar verlangt das Bundesgericht ein Monitoring durch Botschaftsangehörige, ignoriert aber das Dilemma dieses Konstrukts: Sobald ein Angehöriger der Schweizer Botschaft Folter oder unmenschliche Behandlung feststellt, hat sich die Schweiz der Missachtung der internationalen Konventionen schuldig gemacht. Deshalb wird die Botschaft in Ankara kein Interesse daran haben, solche Verstösse festzustellen oder öffentlich zu machen. Das Bundesgericht hat den Bock zum Gärtner gemacht. →

Wer ist Mehmet Esiyok? – Versuch eines biografischen Abrisses

Mehmet Esiyok wird am 1. Januar 1966 in Dogubeyazit-Agri in der Türkei geboren. Er hat zwei Brüder und zwei Schwestern, die mittlerweile im Osten der Türkei leben. Sein Vater ist ein in der Umgebung bekannter Händler und Hotelier. Seine Mutter arbeitet als Hausfrau und ist die Tochter eines bekannten kurdischen Clan-Vorstehers.

Aufgrund mehrerer tragischer Todesfälle in seiner Familie wächst Mehmet bei seiner Mutter in armen Familienverhältnissen auf. Die Volksschule und das Gymnasium absolviert er in Dogubeyazit, anschliessend nimmt er sein Studium als Volksschullehrer im Osten der Türkei in der Provinz Van auf. In dieser Zeit beginnt er sich aktiv für Menschenrechte einzusetzen, was ihn in Konflikt mit dem türkischen Staat bringt. Als die Situation für ihn zu gefährlich wird, bricht er 1989 das Studium ab und schliesst sich 23-jährig der PKK an. 1994 wird Esiyok ins Zentralkomitee der PKK gewählt.

Seine Tätigkeiten umfassen die Verwaltung und Schulung im Grenzgebiet zum Iran. Zudem arbeitet er als Journalist. Seit Ende der Neunzigerjahre setzt er sich für einen Waffenstillstand und eine politische Lösung der Kurdenfrage in der Türkei ein. Im November 2003 wird er an der Gründungsversammlung in den Vorstand des Kon-gra-Gel, der Nachfolgeorganisation der PKK, gewählt. Danach wird er mit diplomatischen Funktionen in den GUS-Staaten betraut.

Am 15. Dezember 2005 flüchtet Mehmet Esiyok unter falscher Identität von Moskau kommend in die Schweiz und stellt am Flughafen Zürich-Kloten ein Asylgesuch. Da Interpol Ankara seit 2000 die Schweiz mehrfach um die Verhaftung von Mehmet Esiyok ersucht hat, wird er – gestützt auf eine Haftanordnung des Bundesamtes für Justiz (BJ) – am 20. Dezember 2005 am Flughafen Zürich-Kloten verhaftet. Seither befindet sich Mehmet Esiyok in Auslieferungshaft.

→ Im Rahmen des Besuchs des türkischen Justizministers Cemil Cicek bei seinem Schweizer Kollegen Christoph Blocher hat die türkische Botschaft ihre offizielle Zustimmung zu den im Bundesgerichtsurteil beschriebenen Bedingungen gegeben.

Die politischen Hintergründe

Die bisher gefällten juristischen Entscheide stellen in zweifacher Hinsicht einen radikalen Paradigmenwechsel dar. Zum einen widerspricht die Schweiz der bisher immer öffentlich vertretenen Position, dass diplomatische Zusicherungen kein brauchbares Mittel zur Verhinderung von Folter und Misshandlung sind. Zum anderen ist der Ausschluss aus der Flüchtlingseigenschaft allein

aufgrund von Mitgliedschaft und Rang in der PKK in der Schweizer Asylpraxis ein Novum. Derartige Ausschlüsse wurden bisher immer mit Anschuldigungen von konkret begangenen Taten begründet. Mit dem jetzigen Entscheid wird die türkische Sichtweise der PKK als rein terroristische Organisation vollumfänglich und kritiklos übernommen. Wenn hochrangigen Mitgliedern der PKK, die im diplomatischen und politischen Bereich eingesetzt wurden, die Flüchtlingseigenschaft abgesprochen wird, wird die offensichtliche politische Dimension des Konfliktes ignoriert und der gesamten Organisation werden rein verbrecherische Motive attestiert. Offensichtlich steht die Schweizer Regierung unter grossem Druck, ihre Politik gegenüber der kurdischen Befreiungsbewegung in der Türkei zu ändern. Unter diesem Druck soll Mehmet Esiyok nun «geopfert» werden. Die Behörden schrecken auch nicht davor zurück, die Tatsachen bis ins Absurde zu verdrehen, um eine Auslieferung zu ermöglichen:

- Die Tatsache, dass die türkische Botschaft erst im dritten Anlauf eine für das EDA befriedigende diplomatische Zusicherung abgegeben hat, wird positiv bewertet. Dies zeige den «ernsthaften Willen zur Einhaltung» der Garantien. Dasselbe Spiel hat sich mit der Zustimmung zum Monitoring wiederholt: Zunächst wollte die Türkei Gefängnis- und Prozessbesuche nur «gemäss den geltenden türkischen Gesetzen» erlauben; erst auf eine zweite Aufforderung hin wurde dem vom Bundesamt für Justiz vorgegebenen Wortlaut der Garantien zugestimmt.
- Obwohl die Anwälte in beiden Verfahren den Beizug der relevanten Akten aus den türkischen Ermittlungsverfahren verlangt haben, wird dies verweigert. Und dies, obschon diverse Auslieferungsbegehren der Türkei genau wegen in solchen Akten aufgetretenen Ungereimtheiten abgewiesen wurden.
- Die Türkei fordert Esiyoks Auslieferung wegen 30 Straftaten. 26 davon sind so allgemein beschrieben, dass nicht festgestellt werden kann, um welche Delikte es sich überhaupt konkret

Unterstützungskomitee für Mehmet E.

Zur Unterstützung von Mehmet Esiyok wurde ein Komitee gegründet. Aktuelle Informationen dazu finden Sie auf der Website www.augenauf.ch/esiyok. Seine Anwälte werden eine Eingabe ans Uno-Komitee gegen Folter und eine Beschwerde an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte schreiben.

Sie können das Komitee auf unterschiedliche Art und Weise unterstützen: Es läuft eine Protestmail-Aktion an Bundespräsidentin Micheline Calmy-Rey und in verschiedenen Städten werden Infoveranstaltungen und Protestaktionen geplant. Wer sich daran beteiligen möchte, kann sich per Mail bei esiyok@augenauf.ch melden. Weitere AktivistInnen sind herzlich willkommen!

Die Kampagne verschlingt auch sehr viel Geld. Bitte spenden Sie an den Rechtshilfe-Fonds von augenauf: PC-Konto: 85-194420-8 zugunsten Rechtshilfefonds augenauf, Postfach 2411, 8026 Zürich, Zweck: ESIYOK. **Bitte Zweck unbedingt angeben!**

- handelt. Ausser einem Vorwurf gelten die übrigen als verjährt. Trotz dieses wirren Sammelsuriums schliesst das BJ aus, der Auslieferung könne eine politische Motivation zugrunde liegen.
- Auch die Tatsache, dass in einem Fall die Einvernahme eines inhaftierten Belastungszeugen in der Türkei unter Zwang erwähnt wird, stärke die Glaubwürdigkeit der Türkei und sei kein Indiz für eine potenzielle Gefährdung nach der Auslieferung.
 - Auch dass andere europäische Länder Auslieferungen in ähnlichen Fällen immer verweigert haben, stellt das BJ positiv dar: Es sei kein Fall bekannt, bei dem solche Zusicherungen missachtet wurden. Dazu hatte die Türkei ja bisher auch keine Gelegenheit.
 - Dieselbe Argumentation findet sich in der Antwort auf eine Interpellation des Basler SP-Nationalrates Remo Gysin: «Den schweizerischen Behörden ist kein Fall bekannt, bei welchem nach einer Auslieferung mit Zusicherungen zu Recht Folterwürfe erhoben worden wären.» Gerne sind wir zu Diensten,

wenn es darum geht, die schweizerischen Behörden ein wenig zu erhellen. Wir empfehlen beispielsweise die Lektüre von Human Rights Watch «(Diplomatische Zusicherungen) gegen Folter – Fragen und Antworten» vom November 2006. Vielleicht sollte man endlich zur Kenntnis nehmen, dass Schweden genau deshalb schon zweimal von internationalen Organisationen verurteilt wurde, die Konvention gegen Folter verletzt zu haben.

Dass nicht neutrale Erwägungen letztlich zu den Entscheidungen geführt haben, Mehmet Esiyok auszuliefern, sondern dass das Prozedere umgekehrt lief, zeigen noch deutlicher die Auslassungen dieses Verfahrens:

- Auf ein offizielles Monitoring wird verzichtet. Laut der Direktion für Völkerrecht, die an der Ausarbeitung der diplomatischen Zusagen beteiligt war, wurde kein Einverständnis für ein Monitoring verlangt, weil bekannt war, dass die Türkei nicht zustimmen würde. Die Zusicherungen wurden der Bereit- →

Unbefristeter Hungerstreik von Mehmet Esiyok

Am 1. Februar 2007 ist Mehmet Esiyok in einen unbefristeten Hungerstreik getreten, nachdem ihm sein Anwalt den Entscheid des Bundesgerichts erläutert hatte. Am 16. März ist er nach 42 Tagen Hungerstreik in die Gefängnisabteilung des Inselspitals verlegt worden. Weiterhin verweigert er die Aufnahme von Nahrung. Er hat seinen Anwalt beauftragt, die formellen Schritte einzuleiten, um den Ärzten jegliche lebensverlängernden Massnahmen zu verbieten.

Mit diesem Mittel protestiert Mehmet Esiyok gegen den Entscheid des Bundesgerichts und die Politik der Schweiz. Die Behandlung als gemeiner Verbrecher oder sogar Terrorist ist für den Politiker, der sich seit vielen Jahren für das Selbstbestimmungsrecht der kurdischen Bevölkerung einsetzt, zu Recht unverständlich. Statt dass ihm hier Schutz vor Verfolgung durch die Türkei gewährt wird, macht sich der Schweizer Staat zum Handlanger der türkischen Unterdrückung im Rahmen eines Krieges gegen die türkische Bevölkerung. Seit 15 Monaten sitzt er nun schon in einem Schweizer Gefängnis. In letzter Konsequenz nimmt Mehmet Esiyok für seine politische Haltung eine Gefährdung der Gesundheit und den Tod in Kauf, falls er nicht aus dem Gefängnis entlassen wird.

Stellungnahme von augenauf zum unbefristeten Hungerstreik

augenauf unterstützt Mehmet Esiyok mit allen Mitteln, um ihm zu seinem berechtigten Status als politischem Flüchtling zu verhelfen und den skandalösen Bundesgerichtsentscheid zu korrigieren. Neben dem noch nicht entschiedenen Rekurs gegen die Ablehnung des Asylantrages wird momentan eine Eingabe an das Uno-Komitee gegen Folter in Genf sowie eine Beschwerde an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg vorbereitet. Wir unterstützen die Aktivitäten zur Information sowie Protestaktionen.

Ein unbefristeter Hungerstreik führt innert kurzer Frist zum Tod des Inhaftierten. Es ist ausgeschlossen, dass die Schweizer Regierung diesem Druck nachgibt und gegen den Entscheid des Bundesgerichtes handelt. Mit diesem Vorgehen wird die Schweiz aber auch aus der Pflicht entlassen, den Bundesgerichtsentscheid beim Asylrekurs oder durch die Intervention internationaler Gremien zu korrigieren. Die Ziele von augenauf sind die Durchsetzung der Menschenrechte mit politischen, rechtlichen und publizistischen Mitteln gegenüber den Schweizer Behörden. augenauf setzt sich dafür ein, dass Mehmet Esiyok gesund und frei weiterleben kann. Mit dem unbefristeten Hungerstreik gefährdet Mehmet Esiyok seine Gesundheit und sein Leben und wird gleichzeitig das Ergreifen weiterer Rechtsmittel durch seinen vorzeitigen Tod verhindern.

Wir fordern die Schweizer Behörden auf, ein klares Signal abzugeben, dass sie die Beurteilungen des Komitees gegen Folter und des Menschenrechtsgerichtes respektieren und nicht durch eine vorzeitige Auslieferung vollendete Tatsachen schaffen. Mehmet Esiyok müssen sämtliche Rechtsmittel zugestanden werden, bevor eine Auslieferung durchgeführt wird.

Gleichzeitig fordern wir Mehmet Esiyok auf, den unbefristeten Hungerstreik abzubrechen, bevor er bleibende gesundheitliche Schäden riskiert. Wir betrachten dies nicht als adäquates Mittel zur Durchsetzung von Schutz vor Verfolgung. Wir sind uns bewusst, dass dieser Schritt zu einer Belastung des Vertrauensverhältnisses zwischen Mehmet Esiyok und augenauf führen kann, und wir ihn bei seinem vermeintlich einzigen Kampfmittel kritisieren. Wir hoffen, dass diese offene Auseinandersetzung letztendlich der Solidarität entspricht, die er in seiner Situation von uns erwartet.

- schaft der Türkei angepasst, gewisse Bedingungen zuzulassen. Dies wurde nun vom Bundesgericht korrigiert.
- Der Prozess der EU-Annäherung soll eine zusätzliche Garantie dafür sein, dass die Türkei die Zusicherungen einhalten wird. Dass dieses Land aber unter gewissen Umständen bereit ist, Sanktionen der EU in Kauf zu nehmen – wie sich erst kürzlich am Beispiel der Zypernfrage zeigte – scheint im EDA nicht bekannt zu sein.
 - Mit keinem Wort wird erwogen, ob sich die politische Situation in der Türkei zum Beispiel bei einer Verzögerung der EU-Integration so ändern könnte, dass den eingegangenen Verpflichtungen nicht mehr nachgelebt wird.
 - Vollkommen unter den Tisch gewischt wird die Tatsache, dass diplomatische Zusicherungen dieser Art generell sehr umstritten sind. Eine ganze Reihe internationaler Menschenrechtsinstitutionen hat sich allein dieses Jahr explizit gegen die Anwendung dieses Mittels ausgesprochen. Obwohl dies der Politischen Abteilung 4 des EDA, die sich unter anderem mit Menschenrechtsfragen befasst, bekannt ist, scheint diese Tatsache keine Erwähnung Wert zu sein.

Vor allen Dingen aber die Tatsache, dass im letzten halben Jahr zwei Bundesräte beim Besuch in der Türkei gegenüber der türkischen Presse die Auslieferung von Mehmet Esiyok in Aussicht gestellt haben, obwohl die juristischen Verfahren noch hängig sind, spricht eine deutliche Sprache: Es ist die Grundlage eines politischen Entscheides und nicht einer unabhängigen Beurteilung von Mehmet Esiyoks komplexem Fall, die hier gewählt wird. Mehmet Esiyok wird der Staatsräson geopfert.

Diplomatische Zusicherungen zum Schutz gegen Folter

Es gibt eine Tendenz, mit den diplomatischen Zusicherungen Auslieferungen von Terrorverdächtigen oder Staatsfeinden an Staaten zu ermöglichen, die bekanntermassen systematisch oder sporadisch Folter und Misshandlungen einsetzen oder dulden. Diese Praxis wird weit herum massiv kritisiert, unter anderem von Amnesty International, Human Rights Watch, dem UN-Hochkommissariat für Menschenrechte, dem UN-Sonderberichterstatter für Folter und dem Hochkommissar für Menschenrechte des Europarates. Sie alle rufen dazu auf, keine Auslieferungen aufgrund solcher Zusicherungen durchzuführen (siehe die Online-Publikation «Diplomatische Zusicherungen gegen Folter – Fragen und Antworten» von Human Rights Watch, die diese Problematik einfach und umfassend darstellt).

Zeynep Yesil

Mehmet Esiyok ist nicht der einzige politische Aktivist, der momentan in einem Schweizer Gefängnis gegen eine Auslieferung in die Türkei kämpft: Mitte Juni letzten Jahres wurde das 33-jährige Mitglied der TKP-ML, Zeynep Yesil, aus der Empfangsstelle Basel verhaftet, wo sie ein Asylgesuch eingereicht hatte. Am 16. Januar 2007 hat das Bundesamt für Justiz (BJ) auch ihre Auslieferung an die Türkei bewilligt. Die Argumentation ist praktisch identisch mit jener im Fall Esiyok. Im Umgang mit Textbausteinen scheinen die MitarbeiterInnen des BJ auf jeden Fall geschult zu sein. Gegen den Auslieferungsentscheid ist eine Beschwerde am Bundesgericht hängig. Ebenfalls noch nicht entschieden wurde über ein Asylgesuch von Zeynep Yesil.

Das vom Bundesgericht geforderte Monitoring zeigt die Schwächen dieser Zusicherungen exemplarisch: Die Türkei würde im Falle seiner Auslieferung VertreterInnen der Schweizer Botschaft das Recht einräumen, Mehmet Esiyok jederzeit unbeaufsichtigt im Gefängnis zu besuchen und ebenfalls den Strafprozess zu überwachen. Wie weit die Schweiz aber ihr Recht auf «Monitoring» überhaupt wahrnimmt, entscheidet das Departement Blocher. Das einzige Recht, das der Betroffene explizit erhält, ist das Recht, «sich jederzeit an die Vertreter der Schweizer Botschaft wenden zu können». Allerdings hat generell jeder Mensch auf der Welt das Recht, seine Botschaft zu kontaktieren; dafür braucht es keinen Entscheid des Bundesgerichts und keine Bestätigung der Türkei. Es steht leider nirgends, ob die Schweiz auf die Kontaktnahme reagieren muss oder den Brief einfach auf einen Aktenstapel legen kann.

Mit dieser Sachlage vor Augen wird verständlich, weshalb die schweizerischen Behörden innerhalb von drei Monaten keine Antwort auf den von Human Rights Watch Mitte Dezember erhaltenen offenen Brief geschrieben haben. Es ist eben immer einfacher, der ganzen Welt Menschenrechte zu predigen als diese im eigenen Land selbst zu respektieren, auch wenn es eventuell diplomatische Schwierigkeiten mit sich bringt.

Dass nun genau der Bundesrat, der die Schweizer Souveränität gegenüber der EU wie ein Winkelried verteidigt, vor dem Druck der USA und der Türkei kuscht, kann nicht weiter erstaunen. Die Anlehnung an die USA ist Programm ebenso wie die Schwächung von internationalen Vereinbarungen und Konventionen, die die Individualrechte stärken sollen. Man könnte Mehmet Esiyok ein modernes Menschenopfer dieser Politik nennen, wäre sein Fall nicht so gefährlich für sein Leib und Leben. **augenauf Zürich**

Auge drauf

Ausweiskontrolle à la Stadtpolizei

Folgende Meldung zu einem nicht ganz neuen Thema ist bei uns eingegangen: Ich fuhr am 1. März mit dem Bus Nr. 31 vom

Central Richtung Altstetten. Als der Bus um ca. 19.20 Uhr an der Haltestelle Löwenplatz anhielt, stiegen im Eingang beim Chauffeur zwei Stadtpolizisten ein, gingen

geradewegs auf einen Schwarzen zu, der dort sass, und forderten ihn brüsk auf, sich auszuweisen. Als er dieser Aufforderung nicht sofort nachkam, fragten sie grob, ob



Illustration: Lilo König

«Er wäre so oder so überall gestorben – auch im Spital»

Einsamer Tod in Altstätten

Am 3. Januar 2007 wurde der 20-jährige Ousman Sow aus Guinea im St. Galler Regionalgefängnis Altstätten in seiner Zelle tot aufgefunden. Der behandelnde Arzt – dem zunächst fahrlässige Tötung vorgeworfen wurde – wurde schliesslich freigesprochen.

Nachdem der Tod des jungen Mannes bekannt wurde, gaben die Behörden an, Ousman Sow habe sich in einem Hungerstreik befunden. Tatsächlich stellte das Institut für Rechtsmedizin «eine ungenügende Flüssigkeitseinnahme» als Todesursache fest. Die Anklagekammer eröffnete daraufhin eine Untersuchung gegen den zuständigen Gefängnisarzt wegen fahrlässiger Tötung. Die Anklage forderte eine nach dem neuen Strafgesetz mögliche bedingte Strafe von 28 500 Franken und eine Busse von 2000 Franken. Nun wurde der Arzt am 7. März 2007 durch das Gericht entlastet und freigesprochen.

Laut Aussage des Anklagevertreters soll sich Ousman Sow zunehmend renitent und auffällig verhalten haben. Unter anderem habe er sich geweigert zu duschen und Kleider anzuziehen. Seine Bewegungen seien «ziellos» gewesen und er habe beispielsweise nur unverständlich geredet und Wasser aus Putzeimern getrunken. Ein Verhalten also, das auf eine schwere psychische Störung und Gefängnispsychose hinweisen könnte. Unverständlich bleibt, weshalb er angesichts der massiven Ängste nicht sofort psychologische Betreuung erhielt. Ein Notarzt

wurde erst geholt, als Wärter beim Häftling Untertemperatur feststellten. Der Notarzt hielt zwar angesichts des schlimmen Zustandes einen fürsorglichen Freiheitsentzug (FFE), also eine Einweisung in die Psychiatrie, für angebracht und teilte dies auch dem zuständigen Gefängnisarzt per Fax mit. Dieser stuft den Zustand des jungen Mannes jedoch als nicht lebensbedrohlich ein und bezichtigte den Häftling, ein Simulant zu sein.

Der 20-jährige Ousman Sow starb noch in derselben Nacht

Die Behörden gaben tags darauf an, Ousman Sow habe sich im Hungerstreik befunden. Eine Untersuchung des Instituts für Rechtsmedizin bestätigte in der Tat eine ungenügende Flüssigkeitseinnahme als Todesursache. Ein weiteres, von der Verteidigung des Arztes eingeholtes Gutachten stellte jedoch den Tod durch eine Lungenembolie fest – der Mann sei also weder verhungert noch verdurstet. Vielmehr «wäre er so oder so überall gestorben – auch im Spital», so die Argumentation des Anwalts des Arztes. Das Kreisgericht folgte der Verteidigung und bekräftigte eine Lungenembolie als Todesursache. Dass der Tod durch das frühzeitige Einweisen in ein Spital hätte verhindert werden können, sei «so gut wie ausgeschlossen» gewesen. Dies war die einzige, lapidare Bemerkung, die zu dem unnötigen Tod des 20-jährigen Ousman Sow angemerkt wurde.

augenauf Zürich

er nicht Deutsch verstehe, ob er Englisch spreche. Er gab ihnen schliesslich seinen Ausweis. Die Polizisten überprüften diesen kurz, und da er in Ordnung war, gaben sie

ihn zurück und verliessen mit einem «bonsoir» in Richtung des Kontrollierten den Bus wieder. Auf eine Anfrage in einem ähnlichen Fall gab Polizeipräsidentin

Esther Maurer zur Antwort: «Rassismus hat bei der Stadtpolizei keinen Platz.» Leider zählen für viele Betroffene die Taten – und nicht die Worte.

«Du kannst eh nichts gegen uns machen,

Einmal mehr zeichnen sich Basler Polizisten durch rohe Gewalt und verbale Entgleisungen gegenüber einem Ausländer aus. Im Unterschied zu anderen Fällen wehrt sich der Betroffene erfolgreich.

So beginnt eine alltägliche Geschichte: Eine Gruppe, zwei Männer, eine Frau, klar erkennbar als NichtschweizerInnen, geraten im Frühjahr 2005 an einem Nachmittag in eine Personenkontrolle. Die drei kennen sich von früher aus einem Asylheim im Kanton Basel-Stadt. Sie befinden sich alle auf der Suche nach Arbeit und waren deshalb in der «Elvetino Railbar», gleich neben dem Bahnhofsgebäude. Wieder draussen, beim Überqueren der Bahnhofspassage, gerät Bewegung in die Geschichte: Zwei Polizisten stellen sich ihnen in den Weg und verlangen ihre Ausweise. Alle drei sind mit den Verhältnissen in der Schweiz vertraut und anerkannte Flüchtlinge. Alle drei händigen ihre Ausweise einem der Polizisten aus.

Der Älteste aus der Gruppe ist am Rauchen. Die Polizisten deuten in Gebärdensprache an, dass er die Zigarette sofort wegwerfen soll. Auf sprachliche Kommunikation wird offenbar ganz verzichtet, obwohl alle Beteiligten sich auf Deutsch verständigen

können. G. R., Familienvater, etwa 40 Jahre alt, Menschenrechtsaktivist aus Aserbaidschan, ist in dieser Situation verunsichert. Was ist jetzt hier in der Schweiz das höhere Rechtsgut, sofortiger Gehorsam gegenüber den Behörden oder Sauberkeit und Ordnung? Soll er die Kippe auf den Boden werfen und austreten, ein klarer Fall von Littering in direkter Gegenwart der Polizei? G. R. zögert einen Augenblick zu lange.

Der Gerichtspräsident wird ihm zum Abschluss der Verhandlung mahndend mit auf den Weg geben: «Nächstes Mal, wenn die Polizei verlangt, dass Sie die Zigarette auf den Boden schmeissen, überlegen Sie nicht, Sie wissen jetzt, es gibt sonst Ärger.»

Nonverbale Kommunikation

Und es gibt Ärger. Die beiden Polizisten bleiben beim 'bewährten' Konzept der nonverbalen Kommunikation. Sie werfen G. R. zu Boden, legen ihm Handschellen an und schleifen ihn zum Entsetzen der beiden anderen, nun auch Zeuginnen des Vorfalls, in den nahegelegenen Bahnhofspolizei-posten. Dort wird G. R. zur 'Abklärung der Personalien' geschlagen, mit Fusstritten traktiert, beschimpft und in eine Zelle gesperrt. G. R. erklärt, dass er als politischer

Flüchtling in der Schweiz Schutz gesucht habe und verlangt nach einem Anwalt. Nach anderthalb Stunden werfen die beiden Beamten ihr Opfer wieder aus dem Posten, nicht ohne ihm aus ihrer Sicht die Rechtslage darzulegen: «Du kannst eh nichts gegen uns machen, du Scheiss-Ausländer!» und «Wenn du dich irgendwo beschwerst, verlierst du deine Aufenthaltserlaubnis und fliegst raus» – aus der Schweiz, nicht aus dem Polizeiposten.

G. R. ist zutiefst schockiert über das Vorgefallene. augenauf weiss leider, es ist kein Einzelfall. G. R. war in seinem Heimatland politisch in einer Menschenrechtsorganisation aktiv, wurde aber verfolgt, eingesperrt und gefoltert und ist in die



Polizeiposten am Basler Bahnhof, wo der Übergriff stattfand.

du Scheiss-Ausländer!»

Schweiz geflohen, um hier Schutz und Sicherheit für sich und seine Familie zu finden. Mit diesem persönlichen Erfahrungshintergrund schreibt er an die Beschwerdestelle der Polizei.

André Auderset, der Mediensprecher der Polizei, antwortet: «Der Vorfall wird von den Mitarbeitenden der Grenzpolizei deutlich anders geschildert», alles andere hätte uns eigentlich doch erstaunt. «Gemäss den uns vorliegenden Unterlagen ist kein Fehlverhalten der Grenzpolizei erkennbar oder wahrscheinlich.» Postwendend, nämlich 14 Tage später, kommt eine Anzeige wegen Diensterschwernis. Auf diesem Weg scheint die polizeiliche Kommunikation besser zu klapfen.

Erfolgreiche Einsprache

G. R. erhebt Einsprache gegen die Anzeige, obwohl solche Einsprachen oder gar Anzeigen gegen die Polizei in der Regel chancenlos sind. Es kommt zum Gerichtsverfahren, bei dem augenauf G. R. mit der Vermittlung eines Anwalts, der Organisation von Presse und mit Anwesenheit unterstützt.

Bei der Verhandlung hat Gerichtspräsident Lukas Faesch (LDP) eine schwierige Situation vor sich. Die Polizei schickt nur einen der beteiligten Beamten, der sich jedoch an nichts mehr erinnern kann und der auch den Rapport nicht geschrieben hat, auf den sich die Anzeige wegen Diensterschwernis stützt. Zwei Zeuginnen bestätigen den geschilderten Hergang ausserhalb des Polizeipostens. Sie bestätigen auch, dass G. R. länger als eine Stunde auf dem Polizeiposten festgehalten wurde – entgegen der im Polizeirapport vermerkten 20 Minuten. Auch wenn der Richter mehrmals darauf hinzuweisen versucht, dass in diesem Verfahren nicht die Schläge, Tritte und Beschimpfungen beurteilt werden, sondern lediglich die Behinderung der Polizeiarbeit, kommt er nicht umhin anzuerkennen, dass sich der Vorfall wohl anders als von der

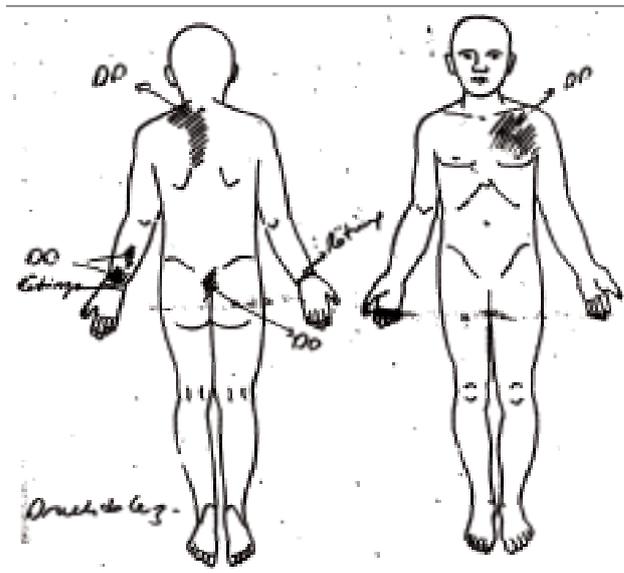


Illustration aus dem Arztzeugnis vom Frühjahr 2005, das die Misshandlungen an R. durch die Grenzpolizei veranschaulicht.

Polizei geschildert abgespielt haben muss. Vielleicht auch, weil Öffentlichkeit und Presse im Saal vertreten sind und weil der Angeklagte mit einem Anwalt erscheint, wird er schliesslich freigesprochen (siehe «Basler Zeitung» vom 21. 2. 2007).

Natürlich nicht ohne die dritte zitierwürdige Belehrung, noch einmal vom Gerichtspräsidenten: «Es ist nicht an uns, den Betroffenen, sich Gedanken über den Sinn polizeilicher Massnahmen zu machen.» Das sehen G. R. und augenauf anders und haben deshalb einen Brief an den Basler Regierungsrat Hanspeter Gass geschrieben (siehe Kasten unten).

augenauf Basel

Beschwerdebrief von augenauf an den Basler Regierungsrat Hanspeter Gass

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Gass

Wie Sie der Beilage entnehmen können, hat Herr R. am 15. Juni 2005 bei der Beschwerdestelle der Polizei eine Beschwerde wegen Übergriffen anlässlich einer Polizeikontrolle eingereicht. Nachdem Herr R. im Verzeigungsverfahren vom 19. Feb. 2007 von der Anschuldigung der Diensterschwernis freigesprochen worden ist, erwarten wir, dass die Beschwerdestelle die Untersuchung dieses gravierenden Vorfalles wieder aufnimmt.

Im Verfahren gegen Herrn R. ist klar geworden, dass es Unstimmigkeiten im Rapport dieser Polizeikontrolle gibt. Die erste Antwort auf die Beschwerde stützt sich aber offenbar allein auf die Lektüre dieses Polizeirapports.

In diesem Zusammenhang möchten wir auch wissen, welchen Ablauf die interne Untersuchung bei einer solch gravierenden Beschwerde nimmt.

Wie wir aus unserer Arbeit wissen, handelt es sich bei diesem Vorfall ja keineswegs um einen Einzelfall. Nur hat sich hier das Opfer des Übergriffs als anerkannter Flüchtling gegen die zusätzliche Anschuldigung der Diensterschwernis wehren können, ohne direkte Repressalien, Entzug der Arbeits- oder Aufenthaltserlaubnis gewärtigen zu müssen.

Wir danken Ihnen für Ihre Antwort und verbleiben
augenauf Basel

Sonderflüge mit Ausschaffungsgefangenen vorerst abgesagt

Das Ende der Guinea-Connection?

N’Faly Keita – Blochers Kumpel aus Guinea – hat seine letzte Reise in die Schweiz abgesagt. Wegen der Wirren, die das westafrikanische Land erschüttern, haben die Schweizer Ausschaffungsbehörden auch einen für Ende Februar geplanten Sonderflug nach Conakry, der Hauptstadt von Guinea, «gecancelt».

Sekou hat sich schon aufs Untertauchen vorbereitet, als der befreiende Brief eintraf. Das Migrationsamt seines Wohnkantons teilte ihm mit, dass die Massenvorführung vor der «Guinea-Delegation» in Bern abgesagt sei. Der Chef der «Division des Guinéens de l’Etranger» im Aussenministerium in Conakry hat seine für Anfang März 2007 geplante Reise in die Schweiz abgesagt. N’Faly Keita, der sowohl mit der Ausstellung von Visa für ausreisewillige GuineerInnen, als auch mit der Bereitstellung von Laissez-Passers für die Ausschaffungsbehörden in Deutschland und der Schweiz sein Geld gemacht hat (siehe augenauf-Bulletin Nr. 51), wollte in den Zeiten des Umbruchs in seiner Heimat nicht mehr in die Schweiz reisen. Seit dem Sturz des guineischen Langzeitpräsidenten Lansana Conté Anfang Januar dieses Jahres ist unklar, wer in Guinea künftig das Sagen haben wird.

Jeden Monat einen Sonderflug nach Westafrika

Damit scheint ein Deal zu Ende zu gehen, der für die Schweizer Ausschaffungsbehörden von grossem Segen war. Anderthalb Jahre lang reiste die von N’Faly Keita geleitete Delegation alle drei bis vier Monate in die Schweiz, um sich in Bern über hundert papierlose Westafrikaner vorführen zu lassen. Keitas Männer haben diese mit wenigen Ausnahmen zu «Guineens» erklärt und mit einem Laissez-Passer ausgestattet. Seit Beginn dieser Besuche hat die Schweiz monatlich einen Sonderflug mit fünf bis sieben Ausschaffungsgefangenen nach Westafrika abfliegen lassen. In der gleichen Zeit sind hunderte von Personen, die nach

der Vorführung in Bern Angst vor einer Deportation hatten, auf eigene Faust verschwunden. Das hätte auch Sekou so gemacht, wenn der befreiende Brief des Migrationsamtes nicht eingetroffen wäre.

Micheline Calmy-Rey stoppt Bundeessamt für Migration

Das vorläufige Ende der Guinea-Connection scheint bis in den Bundesrat hinein Wellen geschlagen zu haben. Trotz der politischen Wirren in Guinea wollte das Bundesamt für Migration am letzten, für Ende Februar geplanten Sonderflug nach Conakry festhalten. Nach Aussagen des «Sonntagsblick» waren es die Leute von Micheline Calmy-Rey, die diese Schnapsidee in letzter Minute unterbunden haben.

Ob dieses Njet der DiplomatinInnen Bestand haben wird, ist nicht sicher. Zum einen, weil Calmy-Rey keine Jeanne d’Arc der Menschlichkeit ist, wenn es um Ausschaffungen geht. Ihre ChefdiplomatinInnen helfen nämlich eifrig mit, damit Delegationen wie jene des N’Faly Keita in die Schweiz kommen können.

Zum anderen, weil noch nichts gewonnen ist, wenn Calmy-Rey in Sachen Guinea für einmal hart bleiben sollte. Denn Christoph Blocher macht Druck. Er hat seinen Schmierfinken Christoph Mörgeli mit Details aus den Untersuchungsakten der Sans-Papiers versorgt, die Ende Februar nach Conakry ausgeflogen werden sollten. In der «Weltwoche» vom 15. März hat Mörgeli verschiedene Infos über Rayonverbote, den Aufenthalt im Drogenmilieu und die Verstösse gegen das Betäubungsmittelgesetz ausgebreitet. Nur wenige «Weltwoche»-Leser werden merken, dass die Darstellungen des SVP-Scharfmachers auf eine einfache Aussage hinauslaufen: Ausländer, die sich strafbar machen und erst noch arm sind, dürfen auch in den Krieg ausgeschafft werden.

augenauf Zürich

Buchrezension: Migration, Integration, Menschenrechte

In Zeiten der Globalisierung wird die Arbeitsmigration in die reichen Einwanderungsländer der EU andauern. Das militärisch aufgerüstete Grenzregime, das die EU und die Schweiz zur Abschreckung und Bekämpfung der «illegalen Einwanderung» sowie zur Wohlstandssicherung installiert hat, erschwert zwar die Immigration in menschenverachtender Weise, wird sie aber nicht verhindern. Die Tragödien der Bootsflüchtlinge aus Afrika werden verdrängt; ebenso Ausbeutung, Rassismus und Diskriminierungen, mit denen die im «Wohlstandsparadies» angekommenen MigrantInnen zunehmend konfrontiert sind. Auch innerhalb der

«Festung Europa» führen neue gesellschaftliche Spaltungen, «Parallelgesellschaften» und Fremdenfeindlichkeit zu sozialen Spannungen. In welchem Ausmass heute die Konzepte der «Integration» umstritten und umkämpft sind, zeigt die kontroverse Debatte in diesem materialreichen Band mit Beiträgen von Stella Jegher, Anni Lanz, Salvatore Pitta, Bea Schwager, Marc Spescha und vielen anderen.

Widerspruch 51: Migration, Integration und Menschenrechte, 232 Seiten, 25 Franken, www.widerspruch.ch

«Failure in Swissland is not the end»

Zum Tod von Alhusein Douto Kora

Seine Schweizer Freunde kannten ihn als Modou Keita. In einer Zelle des Zürcher Polizeigefängnisses starb am Morgen des 5. März 2007 Alhusein Douto Kora nach vier Monaten «Ausländerhaft» in Altstätten (SG) und einem Irrflug von Kloten nach Gambia und zurück.

Am 17. März 2007 nahmen im St. Galler Stadtgarten rund 50 Freundinnen und Freunde des Solidaritätsnetzes St. Gallen von Modou Abschied. Der 43-jährige Afrikaner war eine der tragenden Figuren des Mittagstischs, die das Netz als Antwort auf den Ausschluss vieler Flüchtlinge von der Nothilfe gegründet hatten. Einen Tag später, am 18. März, trafen sich Männer und Frauen aus der westafrikanischen Community mit seinen Angehörigen – dem aus Paris angereisten Bruder Sekou, seinem in Barcelona lebenden Cousin Lamin und dem ebenfalls aus Paris angereisten Jugendfreund Kawsu – in Zürich.

Sie alle fragen sich, warum der seit fünf Jahren in der Schweiz lebende, von allen als ausserordentlich liebenswürdig und kerngesund beschriebene Mann gestorben ist. Haben ihm die Gefängnisbehörden die richtige Hilfe gegeben, als er nach den drei Tagen Irrflug von der Schweiz nach Gambia in die Schweiz über Atembeschwerden klagte? Wäre Douto, der nach Gambia zurückkehren wollte, noch am Leben, wenn das St. Galler Migrationsamt nicht auf einer kontrollierten Ausschaffung bestanden hätte?

Die Zürcher Justiz hat eine Untersuchung angeordnet. Das ist üblich, wenn Gefangene in ihrer Zelle sterben. Die untersuchende Staatsanwältin Ruth Budliger ist jedoch sehr wortkarg – wie das in solchen Fällen ebenfalls üblich ist. Klarheit werden wir auch in diesem Fall erst haben, wenn der Anwalt der Familie, die im Verfahren von augenauf unterstützt wird, die Ergebnisse der gerichtsmedizinischen Untersuchung und der Befragungen einsehen kann.

Doutos Lebensgeschichte

Erinnern wir uns deshalb der Lebensgeschichte Doutos, die typisch ist für unsere Zeiten. Alhusein Douto Kora ist in Tambasan Sang aufgewachsen, einem kleinen Dorf in Gambia. Im Nachbardorf besuchte er die englische Schule, lebte anschliessend zwischen der Hauptstadt Banjul und seiner Heimat, heiratete zweimal, hatte Kinder, die seit längerem in den Familien ihrer Mütter leben.

2002 kam er in die Schweiz. Sein Asylgesuch, das er als Modou Keita, Mali, eingereicht hatte, wurde abgelehnt. Der Rekurs gegen die Ablehnung auch. Seither schlug sich Douto mit den Ausschaffungsbehörden herum. Er musste sich einem Lingua-Test unterziehen, der ihn als «30 Prozent Senegalese und 70 Pro-



Wir trauern um

Alhusein Douto Kora - Modou Keita

Es gab keinen Platz für ihn in der Schweiz. Sein Wunsch, nach Gambia in sein Herkunftsland zurückzukehren, hat sich nicht erfüllt.

Er starb am 5. März aus noch ungeklärten Gründen im Zürcher Polizeigefängnis.

Seine Freunde, Freundinnen und Kollegen aus Zürich und St. Gallen
augenauf Zürich, Solidaritätsnetz Ostschweiz

«Der Pass ist der edelste Teil an einem Menschen.
Er kommt auch nicht so auf einfache Weise
zustande wie ein Mensch.
Ein Mensch kann überall zustande kommen,
auf die leichtsinnigste Art und Weise,
aber ein Pass niemals.
Dafür wird er auch anerkannt, wenn er gut ist,
während ein Mensch noch so gut sein kann
und doch nicht anerkannt wird.»
Bertold Brecht, Flüchtlingsgespräche

zent Gambier» bestimmt hat und wurde auf Nothilfe gesetzt. Man führte ihn auch noch der famosen Delegation aus Guinea vor.

Die viermonatige Ausschaffungshaft in Altstätten hat ihm die Lust an der Schweiz genommen. In seinem letzten Brief sagte er, dass er nach Afrika zurückkehren wolle: «Failure in Swissland is not the end» – «wenn ein Tor zugeht, geht ein anderes auf». Die St. Galler Behörden organisierten die unbegleitete Ausschaffung. Polizisten brachten Douto am Donnerstag, den 1. März 2007, in Zürich zum Flugzeug. Auf den zwei Zwischenstopps wurde er von lokalen Polizisten durch den Transit geführt. In Gambia verweigerten ihm die Behörden die Einreise. Am Samstag, drei Tage nach seiner Abreise, kam er wieder in Zürich an, wurde ins Polizeigefängnis auf der Zürcher Kasernenwiese gebracht, wo er auf den für Montag vorgesehenen Rücktransport nach St. Gallen wartete.

Laut der Pressemitteilung der Zürcher Kantonspolizei habe er am Sonntag über Atembeschwerden geklagt. Am Sonntagabend und am Montagmorgen habe er ein Medikament bekommen. An diesem Montagmorgen, den 5. März 2007 um 9.30 Uhr, habe der Arzt den Mann tot auf dem Boden liegend gefunden.

Offizielle Schweiz: Kein Geld für den Leichentransport

Die Familie möchte Douto Kora nach muslimischer Sitte neben seinem Vater in Tambasan Sang beerdigen. Den Ausschaffungsflug haben die Schweizer Behörden bezahlt. An den Kosten des Leichentransports – 5000 bis 8000 Franken – beteiligt sich die offizielle Schweiz nicht. Die Familie bittet um finanzielle Unterstützung. Zahlungen mit dem Vermerk «Douto Kora» wird augenauf der Familie überweisen. Was nicht für den Leichentransport gebraucht wird, kommt den in Gambia lebenden Kindern von Douto zu Gute.

augenauf Zürich

Der «Öko-Terrorist» wird nicht verwarht

Der Prozess von Marco Camenisch

Mitte März 2007 rückte Marco Camenisch erneut in den Fokus der Medien. Der militante AKW-Gegner, der als «Öko-Terrorist» in die Schweizer Kriminalgeschichte eingegangen ist, stand einmal mehr vor Gericht.

Ein Blick zurück: In den Siebzigerjahren wird Marco Camenisch zum Öko-Aktivisten und setzt sich gegen Atomkraftwerke ein. Zusammen mit einigen Genossen verübt er mehrere Sprengstoffanschläge gegen Starkstrom-Masten der Nordostschweizerischen Kraftwerke AG. Für diese Taten wird er im Zuge der Terrorhysterie zu nicht weniger als zehn Jahren Knast verurteilt.

Marco bleibt nicht lange im Gefängnis. Nach zwei Jahren gelingt ihm die Flucht. In der Folge gehört er elf Jahre lang zu den meistgesuchten Personen der Schweiz – bis er in Italien verhaftet wird. 1993 verurteilt ihn ein italienisches Gericht wegen schwerer Körperverletzung (Schusswechsel mit der Polizei bei der Verhaftung) und diverser Sabotage-Aktionen zu zwölf Jahren Zuchthaus.

Im Jahr 2002 erfolgt Marcos Auslieferung an die Schweiz, wo ihn die Verbüssung der Reststrafe von acht Jahren, ein Haftbefehl wegen seiner Flucht und die Anklage wegen Verdachts auf Tötung eines Grenzwächters im bündnerischen Brusio 1989 erwartet.

Um das Strafmass für diese Tötung ist es nun vor dem Zürcher Geschworenengericht gegangen. Das Gericht hat die Strafe von 17 Jahren aus dem Jahr 2004 auf acht Jahre gesenkt. Trotzdem: Wenn Marco frühestens im Jahr 2012 freikommt – vorausgesetzt, er bekommt den «Drittel» – wird er über 27 Jahre im Gefängnis verbracht haben. Im Vergleich dazu lässt man einen «normalen» zu lebenslänglich Verurteilten in der Regel nach 15 Jahren auf Bewährung frei.

Zudem hat Staatsanwalt Ulrich Weder einen Antrag auf Verwahrung gestellt. Diesen hat das Gericht abgelehnt, u. a. mit der Begründung, dass ein nachträglicher Antrag gegen Völker- und Menschenrecht verstosse. Im alten Strafrecht, das für Marco noch gilt, muss ein Delinquent entweder Gewohnheitsverbrecher oder geistig abnormal sein, damit man ihn verwahren kann. Doch es ist dem Ankläger nicht gelungen, aus dem politischen Aktivisten Marco Camenisch einen Geisteskranken zu machen. Ein kleiner Lichtblick.

Aber auch beim Licht heisst es auf der Hut zu sein – sofern es nicht von Stromsparlampen kommt. Zum Glück lassen sich die Öko-Ideale von Camenisch nicht verwahren. Denn diese werden wir in Zukunft wieder vermehrt brauchen. Und das nicht nur wegen der erneut aufgeflamten AKW-Träume der Wirtschaft. **augenauf Basel**

Sind Menschenrechte da, um gebrochen zu werden?

Am 29. Januar 2007 hat das Bundesgericht die Beschwerde der Psychem – eines Vereins, der sich für Menschen einsetzt, die gegen ihren Willen in einer psychiatrischen Anstalt eingeschlossen und zwangsbehandelt werden – gegen das Telefonverbot in psychiatrischen Anstalten abgeschmettert. Einen Monat später gelangen die beiden Beschwerdeführer Nana und Edmund Schönenberger in einem zweiten Anlauf an den Europäischen Gerichtshof in Strassburg. Ihre Eingabe richtet sich in erster Linie gegen die Missachtung der Menschenrechte (Art.10, 11, 13 und 14) der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). Sie lauten wie folgt:

Art. 10 Freiheit der Meinungsäusserung

Jede Person hat das Recht auf freie Meinungsäusserung. Dieses Recht schliesst die Meinungsfreiheit und die Freiheit ein, Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen zu empfangen und weiterzugeben. (...)

Art. 11 Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit

Jede Person hat das Recht, sich frei und friedlich mit anderen zu versammeln und sich frei mit anderen zusammenzuschliessen. (...)

Art. 13 Recht auf wirksame Beschwerde

Jede Person, die in ihren in dieser Konvention anerkannten Rechten oder Freiheiten verletzt worden ist, hat das Recht, bei einer innerstaatlichen Instanz eine wirksame Beschwerde zu erheben.

Art. 14 Diskriminierungsverbot

Die Menschenrechte sind unteilbar. Sie stehen allen Menschen – ungeachtet ihres Status gleichermassen zu.

Edmund Schönenberger sagt, er habe die Beschwerde nicht eingereicht, weil er hoffe, Recht zu bekommen. Es gehe darum aufzuzeigen, dass die garantierten Menschenrechte von Justiz und Menschenrechtsverwaltungen nicht ernst genommen und dass sie in der Zwangspychiatrie jeden Tag gebrochen werden.

Wortlaut der EMRK: www.admin.ch/ch/d/sr/0_101/index.html

Impressum

Das augenauf-Bulletin erscheint mindestens viermal im Jahr. Es wird herausgegeben von:

Gruppe augenauf

Postfach, 8026 Zürich
Tel. 01-241 11 77
PC 80-700 000-8
mail: zuerich@augenauf.ch

menschenrechtsverein augenauf

Postfach 363, 3000 Bern 11
Tel. 031-332 02 35
PC 46-186462-9
mail: bern@augenauf.ch

AG augenauf Basel

Postfach, 4005 Basel
Tel. 061-681 55 22
PC 40-598705-0
mail: basel@augenauf.ch

Homepage: www.augenauf.ch

Wir danken Fotosatz Salinger für die Unterstützung – und freuen uns über jede andere ideelle und finanzielle Unterstützung.